


## Gebührenordnung Bauwesen und Benützung des öffentlichen Grundes (Kostenvergleich mit diversen Gemeinden)

	Obersiggenthal	Kanton Aargau		Bemerkungen
<b>Baugesuche</b>	<p>2 ‰ der voraussichtlichen, geschätzten Baukosten für Gebäude (kubische Berechnung nach SIA-Normen) und Umgebungsarbeiten, mindestens CHF 200.00.</p> <p>Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten: Bekanntmachung des Gesuches (Verfassen des Inserates und Publikation, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im vereinfachten Verfahren usw.), Profilkontrolle, materielle Prüfung des Gesuches. Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren. Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen: Beaufsichtigung der Bauausführung, Festlegung der Bauplatzinstallation, Rohbauabnahme, Bewilligung des Bezugs.</p>	<p>3 ‰ auf der Bausumme bis CHF 2 Mio., mind. aber CHF 400.00 zusätzlich 2.5 ‰ auf der Bausumme über CHF 2 Mio. bis CHF 5 Mio. zusätzlich 1.5 ‰ auf der Bausumme über CHF 5 Mio. Der Totalbetrag von CHF 60'000.00 darf dabei nicht überschritten werden.</p> <p>Die Gebühr wird nach dem Behandlungsaufwand sowie der Grösse der Baute oder Anlage berechnet, wenn keine oder nur untergeordnete bauliche Massnahmen (Zweckänderungen usw.) oder der Abbau oder die Ablagerung von Materialien vorgesehen sind. Sie beträgt mind. CHF 400.00, höchstens CHF 60'000.00.</p> <p>Wo für ein Bauvorhaben mehrere Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller auftraten, wird ihnen die Gebühr zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. Der minimale Rechnungsbetrag beträgt CHF 150.00 pro Person.</p> <p>Bei geringem Aufwand oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr angemessen reduziert werden.</p> <p>Bei ausserordentlich geringfügigen Bauvorhaben und ausserordentlich geringem Bearbeitungsaufwand kann die Minimalgebühr unterstritten werden.</p>		
<b>Vorläufige Stellungnahmen</b>		<p>Die Gebühr für die schriftliche Beantwortung von Anfragen zu Bauvorhaben beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Einbezug von bis zu einer Fachstelle CHF 300.00</li> <li>• unter Einbezug von zwei Fachstellen CHF 500.00</li> <li>• unter Einbezug von mehr als zwei Fachstellen CHF 800.00</li> </ul> <p>Für ausserordentlichen Mehraufwand, bspw. Infolge eines Augenscheins, kann die Gebühr um bis zu CHF 600.00 erhöht werden.</p>		
<b>Vorentscheide</b>	<p>0.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens CHF 100.00; sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar CHF 200.00 bis CHF 800.00</p>	<p>Bei Vorentscheiden wird die Gebühr anhand der geschätzten Bausumme der betroffenen Bauteile unter Einbezug des Interessenwerts erhoben.</p>		
<b>Abgewiesene Baugesuche</b>	<p>2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens CHF 200.00</p>			

Abänderung von noch nicht bewilligten Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern	mindestens CHF 100.00			
Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern	mindestens CHF 200.00			
Zurückgezogene Baugesuche	Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei Rückzug, mindestens CHF 200.00			
Wiedererwägungsversuche				
Kommunale Brandschutzbewilligungen (zusätzlich zu den Baugesuchgebühren), inkl. sämtliche Kontrollen und Abnahmen von Feuerungsanlagen	gemäss sep. Gebühren-Tarife gestützt auf das Brandschutzgesetz			
Energienachweis	Kontrolle durch die regionale Energieberatungsstelle nach effektivem Aufwand			
Schnurgerüst	Kontrolle durch einen Geometer nach effektivem Aufwand			
Externe Beratungen (wie z.B. die kommunale Ortsbildkommission, Fachberichte für Arealüberbauungen etc.)	Diese können weiter verrechnet werden. Die Bauherrschaft ist über den Zuzug der Berater sowie über den mutmasslichen Kostenrahmen schriftlich zu orientieren.  Im Sinne einer Erstberatung werden die ersten CHF 1'000 in Schutzzonen und die ersten CHF 500 in Bauzonen nicht verrechnet.	Gutachten und Expertisen, insbesondere verkehrstechnische Untersuchungen, Gutachten der Denkmalpflege und landwirtschaftliche Berechnungen sind von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller nach Aufwand zu entschädigen.  Von der Gemeinde verlangte Beurteilungen der Ortsbildpflege können der Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.		
Mit dem Baugesuch einzureichende Erklärungen, insbesondere bezüglich den Hochwasser-, den Erdbeben- und allfällige Statiknachweise	Es werden keine Gebühren berechnet.			
Bauplatzinstallationsgesuche				
bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG)	Benützung von öffentlichem Grund als Lager-, Abstell- und Installationsplatz, bei Bauarbeiten pro m <sup>2</sup> und Monat CHF 10.00, mindestens CHF 200.00.  Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände u. dgl.) pro m <sup>2</sup> und Monat CHF 12.00 bis CHF 50.00. Ausgenommen sind gemeinnützige Veranstaltungen.  Die Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken (Unterschriftensammlungen, Stände vor Wahlen und Abstimmungen u. dgl.) ist gebührenfrei.  Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.	Für die bewilligungspflichtige Benützung der Kantonsstrassen sind Gebühren zu entrichten.  Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, staatlichen Anstalten und anderen öffentlichen-rechtlichen Trägern kann, sofern sie Gegenrecht halten, die Gebühr reduziert werden.  Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.  Gebühren für Provisorien (vorübergehende Nutzungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen CHF 0.50 bis CHF 3.00 pro Tag und Quadratmeter</li> </ul>		

<p><b>Diverses</b></p>	<p>Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Ausserordentlich aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung wie z.B. Bauen ohne Baubewilligung usw.) werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.</p> <p>Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung, exkl. Ortsbildkommission, sind grundsätzlich kostenlos.</p> <p>Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiter verrechnet.</p>	<p>Die Gebühren werden zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Teilbewilligungen erhoben.</p> <p>Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn dem Gesuch nicht zugestimmt oder von der Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Für Mehraufwand, insbesondere bei mangelhaften Unterlagen, nachträglichen Baugesuchen, Baugesuchen mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder bei Augenscheinen, kann die Gebühr (siehe Baugesuche) angemessen, höchstens aber auf CHF 60'000.00 erhöht werden.</p>		
<p><b>Link zu den Gemeinden</b></p>	<p><a href="https://www.oberiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf">https://www.oberiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf</a></p>	<p><a href="https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2072">https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2072</a></p> <p></p> <p>755.131-1-2.de.pdf</p>		

## Gebührenordnung Bauwesen und Benützung des öffentlichen Grundes (Kostenvergleich mit diversen Gemeinden)

	Obersiggenthal	Turgi	Untersiggenthal	Bemerkungen
<b>Baugesuche</b>	<p>2 ‰ der voraussichtlichen, geschätzten Baukosten für Gebäude (kubische Berechnung nach SIA-Normen) und Umgebungsarbeiten, mindestens CHF 200.00.</p> <p>Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten: Bekanntmachung des Gesuches (Verfassen des Inserates und Publikation, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im vereinfachten Verfahren usw.), Profilkontrolle, materielle Prüfung des Gesuches. Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren. Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen: Beaufsichtigung der Bauausführung, Festlegung der Bauplatzinstallation, Rohbaubauabnahme, Bewilligung des Bezugs.</p>	<p>Voranfragen: mind. CHF 100.00</p> <p>2 ‰ der Bausumme, mind. aber CHF 100.00 Bei Erteilung der Baubewilligung erfolgt eine Gebührenerhebung aufgrund der mittels kubischer Berechnung (gemäss SIA-Norm) geschätzten Gebäudekosten. Die definitive Abrechnung erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsamtes.</p> <p>Fristverlängerung für Baubewilligungen: CHF 100.00 bis CHF 250.00</p> <p>Die Kosten für die Publikation, Profilkontrolle usw. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.</p>	<p>Anfragen: nach Aufwand der Behörden und aufgrund der mutmasslichen Baukosten im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche, mindestens CHF 50.00</p> <p>2 ‰ der für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens CHF 200.00</p> <p>Geringfügige Bauvorhaben: CHF 50.00</p>	
<b>Vorläufige Stellungnahmen</b>				
<b>Vorentscheide</b>	0.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens CHF 100.00; sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar CHF 200.00 bis CHF 800.00	0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mind. aber CHF 100.00	1 ‰ der für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens CHF 200.00	
<b>Abgewiesene Baugesuche</b>	2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens CHF 200.00	Verrechnung nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.	2 ‰ der für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens CHF 200.00	
<b>Abänderung von noch nicht bewilligten Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern</b>	mindestens CHF 100.00	0.1 – 0.3 ‰ der voraussichtlichen Bausumme, je nach Umfang der vorgenommenen Änderungen.		
<b>Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern</b>	mindestens CHF 200.00			
<b>Zurückgezogene Baugesuche</b>	Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei Rückzug, mindestens CHF 200.00	Siehe abgewiesene Baugesuche		
<b>Wiedererwägungsversuche</b>				
<b>Kommunale Brandschutzbewilligungen (zusätzlich zu den Baugesuchgebühren), inkl. sämtliche Kontrollen und Abnahmen von Feuerungsanlagen</b>	gemäss sep. Gebühren-Tarife gestützt auf das Brandschutzgesetz			
<b>Energienachweis</b>	Kontrolle durch die regionale Energieberatungsstelle nach effektivem Aufwand			
<b>Schnurgerüst</b>	Kontrolle durch einen Geometer nach effektivem Aufwand			

<p>Externe Beratungen (wie z.B. die kommunale Ortsbildkommission, Fachberichte für Arealüberbauungen etc.)</p>	<p>Diese können weiter verrechnet werden. Die Bauherrschaft ist über den Zuzug der Berater sowie über den mutmasslichen Kostenrahmen schriftlich zu orientieren.</p> <p>Im Sinne einer Erstberatung werden die ersten CHF 1'000 in Schutzzone und die ersten CHF 500 in Bauzone nicht verrechnet.</p>	<p>Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte zu schwierigen Sachfragen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Gesuchsteller zu ersetzen.</p>	<p>Die Kosten für Publikationen, Gutachten, Expertisen, Modelle, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Dritte, Brandschutzbewilligungen, Prüfung energetischer Massnahmen etc. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.</p>	
<p>Mit dem Baugesuch einzureichende Erklärungen, insbesondere bezüglich den Hochwasser-, den Erdbeben- und allfällige Statiknachweise</p>	<p>Es werden keine Gebühren berechnet.</p>			
<p><b>Bauplatzinstallationsgesuche</b></p>				
<p><b>bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG)</b></p>	<p>Benützung von öffentlichem Grund als Lager-, Abstell- und Installationsplatz, bei Bauarbeiten pro m<sup>2</sup> und Monat CHF 10.00, mindestens CHF 200.00.</p> <p>Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände u. dgl.) pro m<sup>2</sup> und Monat CHF 12.00 bis CHF 50.00. Ausgenommen sind gemeinnützige Veranstaltungen.</p> <p>Die Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken (Unterschriftensammlungen, Stände vor Wahlen und Abstimmungen u. dgl.) ist gebührenfrei.</p> <p>Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.</p>	<p>Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabaufbrüche ist eine Entschädigung von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 zu entrichten.</p>	<p>Für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen, Lagerung von Baumaterialien und dergleichen wird, gestützt auf § 103 BauG AG eine Gebühr von CHF 10.00 pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Mindestgebühr CHF 100.00</p> <p>Die Kosten für die Instandstellung des öffentlichen Grundes gehen zu Lasten des Benützers.</p>	

<p><b>Diverses</b></p>	<p>Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Ausserordentlich aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung wie z.B. Bauen ohne Baubewilligung usw.) werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.</p> <p>Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung, exkl. Ortsbildkommission, sind grundsätzlich kostenlos.</p> <p>Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiter verrechnet.</p>	<p>Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch nicht Befolgen der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Fall zu ersetzen.</p>	<p>Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche, zusätzlicher Kontrollen usw. infolge Nichtbeachtung der Vorschriften, Mehraufwendungen, behält sich der Gemeinderat das Recht vor, diesen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.</p>	
<p><b>Link zu den Gemeinden</b></p>	<p><a href="https://www.obersiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf">https://www.obersiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf</a></p>	<p><a href="https://www.turgi.ch/fileadmin/00_website/datasheet/Gebuehrenreglement_zur_Bau-und_Nutzungsordnung.pdf">https://www.turgi.ch/fileadmin/00_website/datasheet/Gebuehrenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung.pdf</a></p>	<p><a href="https://www.untersiggenthal.ch/fileadmin/00_website/Online-Schalter/Abteilung%20Bau%20und%20Planung/Erschliessungsfinanzierung_01.pdf">https://www.untersiggenthal.ch/fileadmin/00_website/Online-Schalter/Abteilung%20Bau%20und%20Planung/Erschliessungsfinanzierung_01.pdf</a></p>	

## Gebührenordnung Bauwesen und Benützung des öffentlichen Grundes (Kostenvergleich mit diversen Gemeinden)

	Obersiggenthal	Gebenstorf	Neuenhof	Bemerkungen
<b>Baugesuche</b>	<p>2 ‰ der voraussichtlichen, geschätzten Baukosten für Gebäude (kubische Berechnung nach SIA-Normen) und Umgebungsarbeiten, mindestens CHF 200.00.</p> <p>Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten: Bekanntmachung des Gesuches (Verfassen des Inserates und Publikation, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im vereinfachten Verfahren usw.), Profilkontrolle, materielle Prüfung des Gesuches. Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren. Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen: Beaufsichtigung der Bauausführung, Festlegung der Bauplatzinstallation, Rohbauabnahme, Bewilligung des Bezugs.</p>	<p>Für Baubewilligungen bis zu einer mutmasslichen Bausumme (bezogen auf Gebäudekosten BKP 2 und Umgebungsarbeiten BKP 4) von bis 5 Mio. CHF 2.5 ‰ Anteil über 5 Mio. CHF 2.0 ‰</p> <p>Der minimale Ansatz beträgt CHF 200.00</p> <p>Die mutmasslichen Baukosten werden aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen ermittelt.</p> <p>In diesen Ansätzen sind die Aufwendungen für die üblicherweise erforderlichen baupolizeilichen Prüfungen, Publikation und Kontrollen enthalten.</p> <p>Für die Behandlung von Baugesuchen für geringfügige Bauvorhaben wird folgende Gebühr erhoben: Pauschal CHF 100.00</p>	<p>Bagattellbaugesuch (Reklamen, Gartengerätehäuser, Nutzungsänderungen, Planänderungen etc.): Behandlungs- und Baubewilligungsgebühr, Abnahmekontrolle CHF 200.00 bis CHF 350.00</p> <p>Kleinbauten, An-, Um-, Ausbauten etc. EFH/ Doppel EFH, Reihen-EFH (Garagen, Anbauten, Ausbauten, Erweiterungen etc.): Behandlungs- und Baubewilligungsgebühr, Baugespannkontrolle, Kanalisationsbewilligung, Rohbau-/Abnahmekontrolle 2.5 ‰ von approx. Bausumme, mindestens CHF 350.00</p> <p>Mehrfamilienhaus (ab 4 Wohnungen), Industrie-/Gewerbebau: Behandlungs- und Baubewilligungsgebühr, Baugespannkontrolle, Kanalisationsbewilligung, Rohbau-/Abnahmekontrolle 2.0 ‰ von approx. Bausumme</p> <p>Die approx. Bausumme wird mittels kubischer Berechnung nach SIA Norm 416 für BKP 2 Gebäude ermittelt.</p>	
<b>Vorläufige Stellungnahmen</b>				
<b>Vorentscheide</b>	0.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens CHF 100.00; sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar CHF 200.00 bis CHF 800.00	Für Vorentscheide ist ein Drittel der Bewilligungsgebühr zu entrichten. Dieser wird bei unbedeutenden Abweichungen zwischen Vorgesuch und definitivem Baugesuch für das letztere zur Hälfte angerechnet.	<p>Behandlungsgebühren 0.5 ‰ von approx. Bausumme, mindestens CHF 350.00</p> <p>Die entsprechende Gebühr wird bei einer späteren Baubewilligung nicht angerechnet.</p>	
<b>Abgewiesene Baugesuche</b>	2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens CHF 200.00	Für abgelehnte, nach erfolgter Prüfung zurückgezogene Baugesuche oder bei Verzicht auf die Bauausführung hat die Bauherrschaft die Hälfte der Bewilligungsgebühr zu entrichten, wobei der Minimalansatz nicht unterschritten werden darf.	Abgelehnte/nicht ausgeführte Baugesuche/Bauvorhaben: Leistungen analog EFH exkl. Kontrollen 1.5 ‰ von approx. Bausumme, mindestens CHF 350.00	
<b>Abänderung von noch nicht bewilligten Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern</b>	mindestens CHF 100.00	Die Gebühren für Nachtrags- und Ergänzungsbewilligungen bei Planänderungen werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.		
<b>Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern</b>	mindestens CHF 200.00			
<b>Zurückgezogene Baugesuche</b>	Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei Rückzug, mindestens CHF 200.00	Siehe abgewiesenen Baugesuche		

<b>Wiedererwägungsversuche</b>				
<b>Kommunale Brandschutzbewilligungen (zusätzlich zu den Baugesuchgebühren), inkl. sämtliche Kontrollen und Abnahmen von Feuerungsanlagen</b>	gemäss sep. Gebühren-Tarife gestützt auf das Brandschutzgesetz			Bewilligungen und Kontrollen: Stundenansatz CHF 95.00 mit jährlicher Anpassung an Landesindex der Konsumentenpreise.
<b>Energienachweis</b>	Kontrolle durch die regionale Energieberatungsstelle nach effektivem Aufwand			
<b>Schnurgerüst</b>	Kontrolle durch einen Geometer nach effektivem Aufwand			
<b>Externe Beratungen (wie z.B. die kommunale Ortsbildkommission, Fachberichte für Arealüberbauungen etc.)</b>	<p>Diese können weiter verrechnet werden. Die Bauherrschaft ist über den Zuzug der Berater sowie über den mutmasslichen Kostenrahmen schriftlich zu orientieren.</p> <p>Im Sinne einer Erstberatung werden die ersten CHF 1'000 in Schutzzonen und die ersten CHF 500 in Bauzonen nicht verrechnet.</p>	<p>In Bausachen haben die Gesuchsteller zusätzlich die Kosten für besondere Gutachten nach § 31 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) zu tragen, sofern diese zur Prüfung des Gesuches notwendig sind.</p> <p>Bericht zu Arealüberbauungen nach § 33 ABauV werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	<p>Separate Kosten zu Lasten des Gesuchstellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachgutachten (Arealüberbauungen)</li> <li>• Lärmgutachten Nachweis</li> <li>• Energetische Massnahmen (Energienachweis, Kontrolle, Prüfung etc.)</li> <li>• Schutzraumgesuch Bewilligung</li> <li>• Aufwendungen AGV (Brandschutz, Hochwasserschutz etc.)</li> <li>• Kommunaler Brandschutz (Bewilligung)</li> <li>• Statische Berechnungen, Prüfung</li> <li>• Behindertengerechtes Bauen, Prüfung</li> <li>• Spezielle Gutachten (Boden, Luft, Wasser, Umgebung etc.)</li> </ul>	
<b>Mit dem Baugesuch einzureichende Erklärungen, insbesondere bezüglich den Hochwasser-, den Erdbeben- und allfällige Statiknachweise</b>	Es werden keine Gebühren berechnet.			
<b>Bauplatzinstallationsgesuche</b>				
<b>bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG)</b>	<p>Benützung von öffentlichem Grund als Lager-, Abstell- und Installationsplatz, bei Bauarbeiten pro m2 und Monat CHF 10.00, mindestens CHF 200.00.</p> <p>Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände u. dgl.) pro m2 und Monat CHF 12.00 bis CHF 50.00. Ausgenommen sind gemeinnützige Veranstaltungen.</p> <p>Die Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken (Unterschriftensammlungen, Stände vor Wahlen und Abstimmungen u. dgl.) ist gebührenfrei.</p> <p>Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.</p>		<p>Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie für Grabenaufbrüche ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von CHF 3.00/m<sup>2</sup> und Monat, mindestens aber CHF 50.00 zu entrichten.</p>	



<p><b>Diverses</b></p>	<p>Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Ausserordentlich aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung wie z.B. Bauen ohne Baubewilligung usw.) werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.</p> <p>Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung, exkl. Ortsbildkommission, sind grundsätzlich kostenlos.</p> <p>Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiter verrechnet.</p>	<p>Die Gebühren für andere Entscheide und aufwendige Beratungen in Bausachen werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Einwohnergemeinde behält sich das Recht vor, einen Mehraufwandszuschlag zu verrechnen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unvollständige Eingabe</li> <li>• Besonders aufwendigen Prüfungen</li> <li>• Spezielle Beaufsichtigungen</li> <li>• Zusätzliche Kontrollen infolge Nichtbeachtung der Vorschriften</li> <li>• Spezielle Baukontrollen</li> </ul>	<p>Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch die Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.</p> <p>Separate Kosten zu Lasten des Gesuchstellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Beaufsichtigungen/Kontrollen</li> <li>• Spezielle Messungen</li> <li>• Publikationen</li> <li>• Abnahmekontrollen von Abwasseranlagen; Verrechnung ab 3. Kontrollgang CHF 80.00 pro Baustellenbesuch</li> <li>• Etc.</li> </ul> <p>Bei öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde werden keine Gebühren verrechnet.</p>	
<p><b>Link zu den Gemeinden</b></p>	<p><a href="https://www.oberiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf">https://www.oberiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf</a></p>	<p><a href="https://www.gebenstorf.ch/fileadmin/00_website/Online-Schalter/Reglemente%20-%20Rechtserlasse/Gemeindereglemente/BGO-1995.pdf">https://www.gebenstorf.ch/fileadmin/00_website/Online-Schalter/Reglemente%20-%20Rechtserlasse/Gemeindereglemente/BGO-1995.pdf</a></p>	<p><a href="https://www.neuenhof.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/datasheet/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/9.2_Gebuehrenreglement_BNO_rev.2010.pdf">https://www.neuenhof.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/datasheet/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/9.2_Gebuehrenreglement_BNO_rev.2010.pdf</a></p>	

## Gebührenordnung Bauwesen und Benützung des öffentlichen Grundes (Kostenvergleich mit diversen Gemeinden)

	Obersiggenthal	Wettingen	Würenlos	Bemerkungen
<b>Baugesuche</b>	<p>2 ‰ der voraussichtlichen, geschätzten Baukosten für Gebäude (kubische Berechnung nach SIA-Normen) und Umgebungsarbeiten, mindestens CHF 200.00.</p> <p>Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten: Bekanntmachung des Gesuches (Verfassen des Inserates und Publikation, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im vereinfachten Verfahren usw.), Profilkontrolle, materielle Prüfung des Gesuches. Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren. Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen: Beaufsichtigung der Bauausführung, Festlegung der Bauplatzinstallation, Rohbauabnahme, Bewilligung des Bezugs.</p>	<p>2.5 ‰ der Bausumme bis zu einer Bausumme von 10 Mio. CHF 2.0 ‰ der Bausumme für den 10 Mio. CHF übersteigenden Betrag 1.5 ‰ der Bausumme für den 20 Mio. CHF übersteigenden Betrag</p> <p>Massgebend für die Berechnung der Gebühren ist die Schätzung der Aargauische Gebäudeversicherung AGV /zuzüglich Kosten für die Umgebungsarbeiten).</p> <p>Bagatellgesuche: nach Aufwand*, mind. CHF 250.00</p> <p>Publikation: nach Aufwand*, mind. CHF 150.00 * Der Stundenansatz für Arbeiten nach Aufwand beträgt CHF 140.00</p>	<p>2.0 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der nach SIA-Norm erstellten kubischen Berechnung, mind. aber CHF 200.00</p> <p>Für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten CHF 100.00 bis CHF 200.00.</p> <p>Je Baukontrolle CHF 75.00</p>	
<b>Vorläufige Stellungnahmen</b>		Nach Aufwand, mind. CHF 50.00	Behördliche Stellungnahmen: Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide	
<b>Vorentscheide</b>	0.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens CHF 100.00; sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar CHF 200.00 bis CHF 800.00	1.0 ‰ der geschätzten Bausumme (bei Gebäuden gemäss kubischer Berechnung nach SIA Norm 116), mind. aber CHF 250.00. Bei Erteilung der Baubewilligung wird diese Gebühr nicht angerechnet.	0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung einer Baubewilligung	
<b>Abgewiesene Baugesuche</b>	2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens CHF 200.00	1.0 ‰ der geschätzten Bausumme	80 ‰ der ordentlichen Gebühr (siehe Baugesuche)	
<b>Abänderung von noch nicht bewilligten Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern</b>	mindestens CHF 100.00	0.3 – 1.0 ‰ der Bausumme, je nach Umfang der Änderungen, mind. CHF 250.00	Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung und Umfang der vorgenommenen Änderungen.	
<b>Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern</b>	mindestens CHF 200.00			
<b>Zurückgezogene Baugesuche</b>	Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei Rückzug, mindestens CHF 200.00	Nach Aufwand	Siehe abgewiesene Baugesuche	
<b>Wiedererwägungsversuche</b>				
<b>Kommunale Brandschutzbewilligungen (zusätzlich zu den Baugesuchgebühren), inkl. sämtliche Kontrollen und Abnahmen von Feuerungsanlagen</b>	gemäss sep. Gebühren-Tarife gestützt auf das Brandschutzgesetz		Siehe externe Beratungen	
<b>Energienachweis</b>	Kontrolle durch die regionale Energieberatungsstelle nach effektivem Aufwand	Die Prüfung des Energienachweises wird nach Aufwand verrechnet. Der Gemeinderat legt den Stundenansatz im Rahmen von CHF 130.00 bis CHF 150.00 (exkl. MwSt.) fest.	Siehe externe Beratungen	

<b>Schnurgerüst</b>	Kontrolle durch einen Geometer nach effektivem Aufwand			
<b>Externe Beratungen (wie z.B. die kommunale Ortsbildkommission, Fachberichte für Arealüberbauungen etc.)</b>	Diese können weiter verrechnet werden. Die Bauherrschaft ist über den Zuzug der Berater sowie über den mutmasslichen Kostenrahmen schriftlich zu orientieren.  Im Sinne einer Erstberatung werden die ersten CHF 1'000 in Schutzzonen und die ersten CHF 500 in Bauzonen nicht verrechnet.	Die Kosten für zusätzlich notwendige Gutachten und Expertisen (wie Ortsplaner, Ortsbildkommission, Verkehrsplaner etc.) und Geometer sowie weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme etc.) gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.	Die Kosten für Gutachten, die Prüfungen „Kommunaler Brandschutz“ und „Energie-nachweis“, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Gesuchsteller zu tragen.	
<b>Mit dem Baugesuch einzureichende Erklärungen, insbesondere bezüglich den Hochwasser-, den Erdbeben- und allfällige Statiknachweise</b>	Es werden keine Gebühren berechnet.	Schutzräume und Ersatzabgaben: Bearbeitungsgebühr CHF 50.00		
<b>Bauplatzinstallationsgesuche</b>				
<b>bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG)</b>	Benützung von öffentlichem Grund als Lager-, Abstell- und Installationsplatz, bei Bauarbeiten pro m <sup>2</sup> und Monat CHF 10.00, mindestens CHF 200.00.  Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände u. dgl.) pro m <sup>2</sup> und Monat CHF 12.00 bis CHF 50.00. Ausgenommen sind gemeinnützige Veranstaltungen.  Die Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken (Unterschriftensammlungen, Stände vor Wahlen und Abstimmungen u. dgl.) ist gebührenfrei.  Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro m<sup>2</sup> und Monat CHF 8.00</li> <li>• pro Parkplatz und Stunde (7.00 bis 19.00 Uhr) CHF 0.80</li> <li>• Erdanker pro Stück CHF 200.00</li> </ul>	Für die Benützung von öffentlichen Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von CHF 4.00 pro m <sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Es erfolgt eine Verrechnung von mindestens CHF 100.00.	

<p><b>Diverses</b></p>	<p>Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Ausserordentlich aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung wie z.B. Bauen ohne Baubewilligung usw.) werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.</p> <p>Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung, exkl. Ortsbildkommission, sind grundsätzlich kostenlos.</p> <p>Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiter verrechnet.</p>	<p>Bei öffentlichen Bauten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.</p> <p>Der Mehraufwand aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen, aufgrund Nichtbefolgen der Bauvorschriften oder besonderer Weisungen und Auflagen wird separat verrechnet.</p>	<p>Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von einer erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Entsteht der Gemeindeverwaltung durch die Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeit oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Baubewilligungen und Verfügungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle durch den Gesuchsteller zu vergüten.</p> <p>Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle und Kontrollen des Feuerschauers, Ortsexperten usw. sind vom Baugesuchsteller zu tragen.</p>	
<p><b>Link zu den Gemeinden</b></p>	<p><a href="https://www.oberiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf">https://www.oberiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf</a></p>	<p><a href="https://www.wettingen.ch/docn/1976920/024.002_2019.pdf">https://www.wettingen.ch/docn/1976920/024.002_2019.pdf</a></p> <p><a href="https://www.wettingen.ch/docn/2027479/Merkblatt_Gebuehrenreglement.pdf">https://www.wettingen.ch/docn/2027479/Merkblatt_Gebuehrenreglement.pdf</a></p>	<p><a href="https://www.wuerenlos.ch/fileadmin/00_website/Online-Schalter/Bauverwaltung/bau_und_nutzungsordnung_guebuehren_01.pdf">https://www.wuerenlos.ch/fileadmin/00_website/Online-Schalter/Bauverwaltung/bau_und_nutzungsordnung_guebuehren_01.pdf</a></p>	

## Gebührenordnung Bauwesen und Benützung des öffentlichen Grundes (Kostenvergleich mit diversen Gemeinden)

	Obersiggenthal	Baden	Ennetbaden	Bemerkungen
<b>Baugesuche</b>	<p>2 ‰ der voraussichtlichen, geschätzten Baukosten für Gebäude (kubische Berechnung nach SIA-Normen) und Umgebungsarbeiten, mindestens CHF 200.00.</p> <p>Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten: Bekanntmachung des Gesuches (Verfassen des Inserates und Publikation, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im vereinfachten Verfahren usw.), Profilkontrolle, materielle Prüfung des Gesuches. Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren. Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen: Beaufsichtigung der Bauausführung, Festlegung der Bauplatzinstallation, Rohbauabnahme, Bewilligung des Bezugs.</p>	<p>2.5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme bis zu einer voraussichtlichen Bausumme von CHF 10 Mio.</p> <p>2 ‰ der voraussichtlichen Bausumme zwischen einer voraussichtlichen Bausumme von CHF 10 und CHF 20 Mio.</p> <p>1.5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme ab einer voraussichtlichen Bausumme von CHF 20 Mio.</p> <p>Geht einer Baubewilligung eine vorläufige Stellungnahme oder ein Vorentscheid voraus, wird die dort erhobene Gebühr zur Hälfte an die Baubewilligungsgebühr angerechnet, sofern die Eingaben nicht wesentlich voneinander abweichen.</p> <p>Die Minimalgebühr beträgt bei Stadtratsentscheiden CHF 500.00, in den übrigen Fällen CHF 150.00.</p> <p>Die Kosten für Publikationen, Schnurgerüstkontrollen, Gutachten, spezielle Beaufichtigungen, den Beizug externer Fachleute, Messungen, Anmerkungen im Grundbuch sowie die Kosten für weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme etc.) gehen zu Lasten des Gesuchstellers.</p>	<p>Minimaler Ansatz CHF 200.00 2.0 ‰ bei einer Bausumme bis zu CHF 5 Mio. 1.5 ‰ bei einer Bausumme über CHF 5 Mio.</p> <p>In diesen Gebühren nicht enthalten sind die Kosten für die Publikation und die Schnurgerüstkontrolle. Diese werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für die Bausumme ist die amtliche Gebäudeschätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung, bei Um- und Anbauten der bauliche Mehrwert massgebend.</p> <p>Für Bagatellbaugesuche ohne öffentliche Publikation beträgt die Gebühr pauschal CHF 150.00.</p>	
<b>Vorläufige Stellungnahmen</b>		Gebühr nach Aufwand, max. 0.3 ‰ der voraussichtlichen Bausumme		
<b>Vorentscheide</b>	0.5 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens CHF 100.00; sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar CHF 200.00 bis CHF 800.00	Gebühr nach Aufwand, max. 0.5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme	0.8 ‰	
<b>Abgewiesene Baugesuche</b>	2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens CHF 200.00	1 ‰ der voraussichtlichen Bausumme	1.25 ‰ Dies gilt für abgelehnte, nach erfolgter Prüfung zurückgezogene Baugesuche oder bei Verzicht auf die Bauausführung.	
<b>Abänderung von noch nicht bewilligten Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern</b>	mindestens CHF 100.00	je nach Umfang der Änderungen 0.1 – 0.3 ‰ der voraussichtlichen Bausumme		
<b>Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern</b>	mindestens CHF 200.00			
<b>Zurückgezogene Baugesuche</b>	Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei Rückzug, mindestens CHF 200.00	Gebühr nach Aufwand, max. 0.3 ‰ der voraussichtlichen Bausumme, mind. Jedoch CHF 150.00	Siehe abgewiesene Baugesuche	



Wiedererwägungsversuche		Gebühr nach Aufwand, max. 0.3 % der voraussichtlichen Bausumme. Bei Gutheissung des Wiedererwägungsgesuchs kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.		
Kommunale Brandschutzbewilligungen (zusätzlich zu den Baugesuchgebühren), inkl. sämtliche Kontrollen und Abnahmen von Feuerungsanlagen	gemäss sep. Gebühren-Tarife gestützt auf das Brandschutzgesetz			
Energienachweis	Kontrolle durch die regionale Energieberatungsstelle nach effektivem Aufwand	Für die Erteilung der im Energiegesetz vorgesehenen Bewilligungen wird eine Gebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt.		
Schnurgerüst	Kontrolle durch einen Geometer nach effektivem Aufwand			
Externe Beratungen (wie z.B. die kommunale Ortsbildkommission, Fachberichte für Arealüberbauungen etc.)	Diese können weiter verrechnet werden. Die Bauherrschaft ist über den Zuzug der Berater sowie über den mutmasslichen Kostenrahmen schriftlich zu orientieren.  Im Sinne einer Erstberatung werden die ersten CHF 1'000 in Schutzzonen und die ersten CHF 500 in Bauzonen nicht verrechnet.		Die Gesuchsteller haben die zusätzlichen Kosten für besondere Gutachten gemäss § 31 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABAUV) zu tragen, sofern diese zur Prüfung des Gesuches notwendig sind.  Berichte zu Arealüberbauungen nach § 33 ABauV gehen nach Aufwand zu Lasten der Gesuchsteller.	
Mit dem Baugesuch einzureichende Erklärungen, insbesondere bezüglich den Hochwasser-, den Erdbeben- und allfällige Statiknachweise	Es werden keine Gebühren berechnet.			
Bauplatzinstallationsgesuche		Für die Behandlung von Bauplatzinstallationsgesuchen wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.  Bei zeit- und arbeitsaufwändigen Gesuchen kann ein Zuschlag nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.		
bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG)	Benützung von öffentlichem Grund als Lager-, Abstell- und Installationsplatz, bei Bauarbeiten pro m2 und Monat CHF 10.00, mindestens CHF 200.00.  Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände u. dgl.) pro m2 und Monat CHF 12.00 bis CHF 50.00. Ausgenommen sind gemeinnützige Veranstaltungen.  Die Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken (Unterschriftensammlungen, Stände vor Wahlen und Abstimmungen u. dgl.) ist gebührenfrei.  Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.	Die zusätzlichen Gebühren für Bauplatzinstallationen, die den öffentlichen Grund benutzen, richten sich nach der Gebührenverordnung zum Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken. - > siehe Link: <a href="https://www.baden.ch/public/upload/assets/70171/200.121_Benuetzung_von_oeffentlichem_Grund_Gebuehren.pdf">https://www.baden.ch/public/upload/assets/70171/200.121_Benuetzung_von_oeffentlichem_Grund_Gebuehren.pdf</a>	Für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen, Lagerung von Baumaterialien und dergleichen, wird eine Gebühr von CHF 0.10 pro m <sup>2</sup> und Tag erhoben. Mindestgebühr CHF 100.00.  Die Kosten für allfällige Instandstellung des öffentlichen Grundes gehen zu Lasten des Benützers.	

<p><b>Diverses</b></p>	<p>Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Ausserordentlich aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung wie z.B. Bauen ohne Baubewilligung usw.) werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.</p> <p>Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung, exkl. Ortsbildkommission, sind grundsätzlich kostenlos.</p> <p>Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiter verrechnet.</p>	<p>Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Stadtrat die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.</p> <p>Für ausserordentliche Abklärungen, Besichtigungen oder Kontrollen im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung gegen die Bauvorschriften oder gegen Auflagen der Baubewilligung wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.</p> <p>Für besondere Abklärungen, bei zeit- und arbeitsaufwändigen Geschäften sowie für Mehrarbeiten aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen kann ein Zuschlag nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Behördliche Auskünfte sind in der Regel unentgeltlich.</p> <p>Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen oder Anstalten, die mit hoheitlichen Aufgaben beauftragt sind, werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.</p>	<p>Die Gebühren für andere Entscheide und aufwändige Beratungen in Bausachen werden dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Gemeinde behält sich das Recht vor, einen Mehraufwand in Rechnung zu stellen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unvollständigen Eingaben</li> <li>• Besonders aufwändigen Prüfungen</li> <li>• Speziellen Beaufsichtigungen</li> <li>• Zusätzlichen Kontrollen infolge Nichtbeachtung der Vorschriften</li> <li>• Speziellen Baukontrollen</li> </ul>	
<p><b>Link zu den Gemeinden</b></p>	<p><a href="https://www.oberiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf">https://www.oberiggenthal.ch/fileadmin/00_website/online-schalter/Rechtserlasse/01%20Gemeindereglemente/20140101_BGO-2013.pdf</a></p>	<p><a href="https://www.baden.ch/public/upload/assets/50184/700.102_Bau_und_Nutzungsordnung_Gebuehrenreglement.pdf">https://www.baden.ch/public/upload/assets/50184/700.102_Bau_und_Nutzungsordnung_Gebuehrenreglement.pdf</a></p>	<p><a href="https://www.ennetbaden.ch/fileadmin/00_website/08_Online-Schalter/Rechtserlasse%20%28Reglemente%29/Gemeindereglemente/Baugebuehrenordnung_BGO_Gde_Ennetbaden.pdf">https://www.ennetbaden.ch/fileadmin/00_website/08_Online-Schalter/Rechtserlasse%20%28Reglemente%29/Gemeindereglemente/Baugebuehrenordnung_BGO_Gde_Ennetbaden.pdf</a></p>	